

schende Meinung den Rechtsscheintatbestand hingegen ab.²¹ Der für den Erklärungsempfänger wahrnehmbare Schein ist jedoch in beiden Fällen der Gleiche. Er kann nicht wahrnehmen, ob der Account-Inhaber die Zugangsdaten weitergeben hat oder nicht. Bezuglich des Rechtsscheintatbestandes besteht daher kein Unterschied, der eine abweichende juristische Wertung rechtfertigt. Die unwidersprochene herrschende Meinung zur Weitergabe steht somit im Widerspruch zur herrschenden Meinung ohne Weitergabe der Zugangsdaten.²² Überzeugend kann dieser Widerspruch aufgelöst werden, indem der Rechtsscheintatbestand bei Anwendung der allgemeinen Rechtscheingrundsätze vor dem Hintergrund der technischen Grundlagen differenziert nach der Art des verwendeten Accounts beurteilt wird.²³

II. Zentrale Begriffe

- 13 Bereits der Problemaufriss verdeutlicht, dass eine Klärung des Verständnisses von zentralen Begriffen für eine überzeugende Behandlung der juristischen Probleme wichtig ist. Ohne auf die technischen Grundlagen einzugehen, soll daher nachfolgend zunächst das Verständnis von drei entscheidenden Begriffen, den Zugangsdaten, dem Missbrauch und der Haftung, geklärt werden.

1. Zugangsdaten

- 14 Zugangsdaten sind all diejenigen Komponenten, die jemand benötigt, um seine Berechtigung zur Vornahme von Handlungen über einen Account im Internet nachzuweisen. Dabei kann es sich ebenso um ein Passwort wie eine Chip-Karte für eine elektronische Signatur handeln. Die Arten der Accounts im Internet sind vielfältig. Im Rahmen dieser Arbeit werden Internetanschlüsse, E-Mail-Adressen, Benutzerkonten auf Internetseiten von Informationsportalen, Online-Händler und Internet-Auktionsplattformen, das Online-Banking, Online-Bezahldienste, elektronische Signaturen, der elektronische Identitätsnachweis im neuen Personalausweis sowie die De-Mail betrachtet.

21 Unten Rn. 371 ff.

22 Unten Rn. 667.

23 Unten Rn. 489 ff.

2. Missbrauch

Ein Missbrauch der Zugangsdaten liegt vor, wenn ein Dritter die Zugangsdaten in einer Weise verwendet, mit der der Account-Inhaber nicht einverstanden ist. Dies kann dadurch geschehen, dass ein Dritter, dem der Account-Inhaber die Zugangsdaten weitergegeben hat, sie umfänglicher nutzt, als vom Account-Inhaber gestattet. Ebenso kann ein Angreifer die Zugangsdaten vom Account-Inhaber ausspähen und sie anschließend gegen den mutmaßlichen Willen des Account-Inhabers einsetzen. Eine weitere Möglichkeit Zugangsdaten zu missbrauchen, besteht darin, dass der Dritte einen Account auf den Namen eines Anderen registriert und mit diesem Handlungen vornimmt, die den Eindruck erwecken, dass der Andere diese vorgenommen hat. Darüber hinaus existieren technische Möglichkeiten einen Account zu missbrauchen, ohne die Zugangsdaten vom Account-Inhaber zu erlangen.

3. Haftung

Der Begriff der Haftung wird in der Untersuchung im Sinne einer Einstands-16pflicht weit verstanden. Neben der deliktischen Jedermann-Haftung, die sich aus §§ 823 ff. BGB und zahlreichen Spezialgesetzen ergibt, ist darunter auch eine „vertragliche Haftung“²⁴ zu verstehen. Diese vertragliche Haftung meint nicht nur Sekundäransprüche wie Schadensersatz aus *culpa in contrahendo* oder § 122 BGB, sondern umfasst auch Primäransprüche, die auch als „Haftung auf Erfüllung“²⁵ oder „vertrauensrechtliche Erfüllungshaftung“²⁶ bezeichnet werden. Unter der rechtsgeschäftlichen Haftung wird sowohl eine Haftung auf das positive als auch auf das negative Interesse verstanden. Ein zentraler Gegenstand der Untersuchung ist somit, ob beim Missbrauch von Zugangsdaten im Internet ein Vertrag zwischen dem Erklärungsempfänger und dem Account-Inhaber zustande kommt. Die deliktische Haftung des Account-Inhabers wird nur am Rande betrachtet. Gegenstand der Untersuchung ist nur die zivilrechte Haftung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne der Haftung für die Konsequenzen einer möglichen Straftat wird nicht betrachtet.

²⁴ Sonnentag, WM 2012, 1614.

²⁵ Flume⁴, §49 4.

²⁶ Canaris, in: FG 50 Jahre BGH, Bd. 1, 129, 132.